

**1839. Straßen (Stadt Zürich).** Laut dem durch Regierungsbeschluß vom 23. September 1898 abgeänderten § 25 der Verordnung betreffend Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen, welcher durch Kantonsratsbeschluß vom 31. Oktober 1898 genehmigt wurde, erhält die Stadt Zürich im Sinne von § 60 des Straßengesetzes einen jährlichen Beitrag, welcher auf Grund der dreifachen durchschnittlichen kilometrischen Unterhaltungskosten des vom Staat unterhaltenen kantonalen Straßennetzes zu berechnen ist.

Für die Bestimmung der Höhe dieses Betrages ist das Rechnungsergebnis des der Zahlung vorangehenden Rechnungsjahres maßgebend.

Laut Staatsrechnung und Jahresbericht vom Jahr 1902 betragen die kilometrischen Nettoausgaben des Staates für den Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse durchschnittlich Fr. 311.11.

Durch Regierungsbeschluß vom 2. Juni 1894 sind in den Stadtkreisen II—V zusammen 105,041 km Straßen als solche I. und II. Klasse erklärt worden und ist hierin seither keine Änderung eingetreten.

Der Staatsbeitrag an die Stadt Zürich stellt sich somit auf  $3 \times 311.11 \times 105,041 = \text{Fr. } 98,037.92$  oder aufgerundet auf Fr. 98,040.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Stadt Zürich wird pro 1903 an die Kosten des Unterhaltes der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen II—V im Sinne von § 60 des Straßengesetzes auf Rechnung des Titels IX. C. e. 2, Budget 1903, ein Staatsbeitrag von Fr. 98,040 verabfolgt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.